

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im September 2025-Mü/fö

Mandanten-Rundschreiben 06/2025

Steuerliche Förderungen für Elektrofahrzeuge • Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht • Steuerbefreiung für PV-Anlagen • Fahrtkosten zum Vermietungsobjekt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kraft getreten sind die steuerlichen Fördermaßnahmen für Elektrofahrzeuge. Seit 01.07.2025 wird die ermäßigte Anwendung der 1 %-Regelung nun auf Fahrzeuge mit Bruttolistenpreis bis 100 000 € angewandt. Diese angehobene Grenze gilt erstmals für Fahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 angeschafft oder geleast wurden.

Daneben ist eine spezielle degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge in Kraft getreten. Abweichend von der ansonsten vorzunehmenden linearen oder auch degressiven AfA kann diese erweiterte Abschreibung in Anspruch genommen werden, bei der im Jahr der Anschaffung bereits 75 % der Anschaffungskosten als Abschreibung steuermindernd geltend gemacht werden können. Begünstigt sind alle Elektrofahrzeuge – neben Personenkraftwagen insb. auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse – die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft werden.

Partner

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Michael Sackmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Frank Jochim
Rechtsanwalt · Steuerberater

Sven Sackmann
Wirtschaftsprüfer

Jonas Borchard
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Eike Temme
Steuerberater

Angestellte Mitarbeiter

Markus Preuß
Steuerberater

Jürgen Berlin
Steuerberater

Patricia Märkl
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)

Freie Mitarbeiter

Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Ingrid Goldmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0
Telefax (05 51) 3 83 50 49

eMail: info@fp-goettingen.de
www.fp-goettingen.de

Sitz der Gesellschaft: Göttingen
Amtsgericht Hannover PR 120151

Für alle Steuerpflichtigen

- 1 Neuberechnung des steuerfreien Teils einer Rente wegen Einkommensanrechnungen
- 2 Wohnungswirtschaftliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen nach Umwidmung eines Darlehens
- 3 Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig
- 4 Gemeinnützige Körperschaften: Sonderregelung für Servicekörperschaften nun auf dem beihilferechtlichen Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 5 Seit 1.7.2025 erweiterter Anwendungsbereich der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge
- 6 Aufwendungen für ein „Gesundheitstraining“ stellen grundsätzlich Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils dar
- 7 Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Lebensführung bei einem Ein-Personen-Haushalt

Für Unternehmer und Freiberufler

- 8 Spezielle degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge in Kraft getreten
- 9 Künstlersozialversicherung: Abgabe sinkt im Jahr 2026 auf 4,9 %
- 10 Zeitpunkt der Gewinnvereinnahmung von Provisionsansprüchen bei Versicherungsvertretern
- 11 Keine Steuerfreiheit der Gründerprämie
- 12 Aktuelle Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht zum handelsrechtlichen Jahresabschluss
- 13 Gewerbesteuerbefreiung eines Pflegedienstes
- 14 Ergotherapie-GmbH unterliegt der Gewerbesteuer
- 15 Steuerbefreiung für die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes gegen Entgelt

Für Personengesellschaften

- 16 Gewerbesteuerrechtliche Zurechnung des Gewinns aus der Anteilsveräußerung bei doppelstöckigen Personengesellschaften
- 17 Keine einkommensteuerrechtliche Anerkennung einer rückwirkenden Änderung der Gewinnverteilungsabrede einer Mitunternehmerschaft
- 18 Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb im Fall eines abweichenden Wirtschaftsjahres

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- 19 Aktualisierte Hinweise der Finanzverwaltung zur Besteuerung von Kapitaleinkünften

Für Hauseigentümer

- 20 Fahrtkosten zu einer vermieteten Wohnung können ggf. lediglich nach den Regeln der Entfernungspauschale steuerlich abzugsfähig sein
- 21 Kaufpreisaufteilung für Zwecke der AfA auch bei denkmalgeschütztem Gebäude
- 22 Rückwirkende Einführung der Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen und damit einhergehende Abzugsbeschränkung

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

- 23 Vorsteuerabzug bei Sachgründung einer GmbH durch Sacheinlage eines Pkw in die GmbH-Vorgesellschaft
- 24 Voraussetzungen für die Bildung und Feststellung eines Sonderausweises gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG
- 25 VGA: Verrechnungspreisbestimmung bei sogenannten Parallelimporten
- 26 Verdeckte Einlage durch Verzicht des nicht beherrschenden Gesellschafters auf seine Pensionszusage im Zusammenhang mit einer Anteilsveräußerung
- 27 Verfassungsmäßigkeit des Werbungskostenabzugsverbots gem. § 20 Abs. 9 EStG
- 28 Keine nochmalige Einzahlung von bereits geleistetem Nenn- oder Stammkapital im Fall einer sog. wirtschaftlichen Neugründung

E-Rechnung – aktuelle Hinweise der Finanzverwaltung und Praxiserfahrungen

- 29 Die elektronische Rechnungsstellung
- 30 Anforderungen an eine E-Rechnung
- 31 Pflicht zum Empfang einer E-Rechnung
- 32 Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen
- 33 Weitere Einzelfragen

Für alle Steuerpflichtigen

1 Neuberechnung des steuerfreien Teils einer Rente wegen Einkommensanrechnungen

Leibrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind als sonstige Einkünfte steuerpflichtig. Insoweit wird aber ein bestimmter Prozentsatz steuerfrei gestellt. Der steuerfreie Anteil hängt von dem Jahr des erstmaligen Rentenbeginns ab. Der insoweit anzuwendende steuerfreie Betrag als Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente wird sodann im Grundsatz für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs festgeschrieben. Die jährlich erfolgenden regulären Rentenerhöhungen wirken sich insoweit nicht auf den steuerfreien Betrag aus und sind somit in voller Höhe steuerpflichtig.

In Ausnahmefällen kann es aber auch während des Rentenbezugs zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente kommen. So führen z.B. Veränderungen des Jahresbetrags einer Witwer- oder Witwenrente auf Grund von Einkommensanrechnungen zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente. Dies hat jüngst nochmals das FG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 7.11.2024 (Az. 14 K 9179/21) bestätigt.

Im Streitfall bezog der Stpfl. im Streitjahr 2018 u.a. eine Witwenrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund, nachdem seine Ehefrau im Jahr 1999 verstorben war. In früheren Jahren betrug der Freibetrag für die Rente 50 % von 7 811 € = 3 906 €. 2014 stellte die Rentenversicherung fest, dass auf Grund unterbliebener Anrechnungen von Einkommen des Stpfl. eine zu hohe Rente ausgezahlt wurde. In der Folge wurde die Rente neu berechnet. Danach erhielt der Stpfl. eine Rente i.H.v. 5 642 €. Hierin war ein Anpassungsbetrag von 966 € enthalten. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung erklärte der Stpfl. Renteneinkünfte i.H.v. 5 642 €. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigte das FA diese Rente steuerpflichtig i.H.v. 3 304 €. Insoweit hatte das FA von den Renteneinkünften den Anpassungsbetrag abgezogen und von dem Ergebnis (4 676 €) 50 % als steuerfrei eingestuft (2 338 €). Der Stpfl. vertrat die Auffassung, dass der steuerfreie Teil seiner Rente weiterhin 3 906 € betrage. Das FG bestätigte nun aber die Auffassung des Finanzamtes.

Handlungsempfehlung:

Insoweit ist nun unter dem Az. X R 4/25 die Revision beim BFH anhängig, so dass dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

2 Wohnungswirtschaftliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen nach Umwidmung eines Darlehens

Das in einem Altersvorsorgevertrag (im Rahmen des sog. Wohn-Riesters) gebildete und geförderte Kapital kann der Zulageberechtigte – unter bestimmten Voraussetzungen – bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung (Alternative 1) oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens (Alternative 2, „Entschuldungsalternative“) verwenden.

In der Entschuldungsvariante muss das Darlehen, auf das die Tilgung geleistet wird, „unmittelbar“ für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung aufgenommen worden sein. Eine in diesem Sinne begünstigte Wohnung muss die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellen. Insoweit kann ein Darlehen auch dann in diesem Sinne „unmittelbar“ für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung aufgenommen worden sein, wenn es ursprünglich für die Anschaffung oder Herstellung eines Erstobjekts aufgenommen worden war und später für die Anschaffung oder Herstellung eines Zweitobjekts umgewidmet worden ist. Dies stellt der BFH nun in der Entscheidung vom 27.11.2024 (Az. X R 24/23) klar.

Die Beteiligten stritten darüber, ob eine unschädliche wohnungswirtschaftliche Verwendung vorliegt, wenn mit dem durch die Entnahme von Altersvorsorgevermögen abzulösenden Darlehen ursprünglich die Anschaffung einer inzwischen nicht mehr selbst genutzten Wohnung finanziert wurde und der Erlös aus dem Verkauf dieser Wohnung unter Umwidmung des ursprünglichen Darlehens zur Anschaffung der nunmehr genutzten Wohnung verwendet worden ist.

Der BFH hat in diesem Fall eine unschädliche Verwendung gesehen. Der Gesetzgeber wollte mit der alternativ zur Kapitalverwendung für die Anschaffung oder Herstellung des Wohneigentums geschaffenen Begünstigung der Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens zur Entschuldung des Zulageberechtigten beitragen und durch die Ablösung von Darlehen, die der Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum dienen, einen Beitrag zum „mietfreien Wohnen im Alter“ leisten. Dem Zulageberechtigten soll ermöglicht werden, die Zins- und Tilgungskosten aus der selbstgenutzten Wohnimmobilie zu senken. Hieraus folgt:

- Eine begünstigte Entschuldung liegt auch dann vor, wenn das zu tilgende Darlehen der Umschuldung der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungsdarlehen dient. Dies gilt auch bei mehrfacher Umschuldung des ursprünglichen Darlehens.
- Ebenso steht auch die zwischenzeitliche Umwidmung eines Darlehens der Annahme, eine spätere Tilgung aus gefördertem Altersvorsorgekapital sei als unschädliche Verwendung anzusehen, nicht entgegen, wenn das Darlehen ursprünglich für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung aufgenommen worden war und später der Anschaffung oder Herstellung einer anderen Wohnung gewidmet wird.

Handlungsempfehlung:

Dieses Urteil erweitert die Flexibilität der Verwendung von Altersvorsorgevermögen. Andererseits zeigt sich auch, wie sorgfältig die Voraussetzungen für eine unschädliche wohnungswirtschaftliche Verwendung geprüft werden müssen.

3 Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Der Stpfl. hatte einen Bestattungsvorsorgevertrag i.H.v. 6 500 € abgeschlossen und diese Ausgaben im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht. Er argumentierte, dass der Abschluss zu Lebzeiten der Entlastung seiner Angehörigen diene und damit letztlich dem Zweck der Regelung entspreche – zumal Beerdigungskosten bei Erben unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung anerkannt würden.

Dieser Argumentation folgte das FG Münster mit Urteil vom 23.6.2025 (Az. 10 K 1483/24 E) nicht. Vielmehr lägen keine zwangsläufigen Kosten vor. Das Todesfallrisiko sei ein allg. Lebensrisiko und daher könne die Vorsorge hierfür auch nicht außergewöhnlich sein. Zudem handele es sich bei der Bestattungsvorsorge um eine freiwillige Entscheidung, für die keine rechtliche, tatsächliche oder sittliche Verpflichtung bestehe.

Hinweis:

Entsprechend dürften Kosten für die Reservierung einer Grabstätte oder eines Urnenplatzes zu behandeln sein.

4 Gemeinnützige Körperschaften: Sonderregelung für Servicekörperschaften nun auf dem beihilferechtlichen Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs

Bei größeren gemeinnützigen Körperschaften, wie z.B. Krankenhäusern, Altenheimen u.Ä. besteht oftmals aus betriebswirtschaftlichen Gründen der Bedarf, bestimmte Leistungsbereiche, wie Wäscherei, Reinigungsdienste, EDV und kaufmännische Leistungen, in eine separate Service-Gesellschaft auszugliedern. Diese wird in diesen Fällen oftmals für mehrere gemeinnützige Einheiten z.B. eines Krankenhausverbundes tätig. Solche eigenständigen Service-Gesellschaften können nach den steuerlichen Grundregeln allerdings nicht den Status der Gemeinnützigkeit erlangen, da diese isoliert betrachtet gewerbliche Leistungen erbringen und damit in Konkurrenz zu anderen Wirtschaftsteilnehmern treten.

Um diesem Bedürfnis nach Etablierung solcher eigenständigen Service-Gesellschaften in gemeinnützigen Gruppen zu entsprechen, hat der Gesetzgeber in 2020 eine spezielle Regelung aufgenommen, nach der solche Gesellschaften auch den Status der Gemeinnützigkeit erlangen können, wenn diese satzungsgemäß mit einer gemeinnützigen Körperschaft zusammenarbeiten (z.B. in Form der Erbringung von Reinigungsleistungen für ein Krankenhaus) und darüber hinaus die üblichen Regeln der Gemeinnützigkeit beachten, so z.B. keine Gewinne an die Anteilseigner auskehren, sondern die Mittel ausschließlich für die mit der Kooperationskörperschaft (im Beispiel: Betrieb eines Krankenhauses) verwirklichten gemeinnützigen Zwecke einsetzen.

Insofern war nun eine schlichte, eher formale Frage strittig. Die FinVerw verlangt, dass eine solche Kooperation in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag beider Körperschaften (im Beispiel also des Krankenhauses und der Reinigungs-Gesellschaft) verankert ist, also dort festgehalten wird, mit welchem Kooperationspartner in welcher Art und Weise zusammengearbeitet wird. Dieses sog. doppelte Satzungserfordernis ergibt sich aus dem Gesetz nicht. In der Fachliteratur wird insoweit die Meinung vertreten, dass die satzungs-/gesellschaftsrechtliche Verankerung einer solchen Kooperation nur bei der Körperschaft erfolgen muss, die sich auf diese Sonderregelung bezieht (im Beispiel die Reinigungs-Gesellschaft). Dieser Meinung folgte auch das FG Hamburg. Zu entscheiden hatte über diese Frage nun aber im Revisionsverfahren der BFH.

Der BFH sieht in Bezug auf diese Sonderregelung nun allerdings grundsätzliche Fragen, die zu klären sind. Zu klären sei, ob der Erweiterung der Steuerbegünstigung für Zweckbetriebe auf sog. Servicekörperschaften (= Gesellschaften, die Dienstleistungen gegen Vergütung in Kooperation mit einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft erbringen) der Charakter einer Beihilfe nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) zukommt. Solche Beihilfen, also die Begünstigung bestimmter Unternehmen, sind im Grundsatz nicht zulässig. Nach § 108 Abs. 3 AEUV ist die Kommission grundsätzlich vor jeder Neueinführung oder Umgestaltung einer Beihilfe zu unterrichten. Diese Notifizierung bedeutet nicht per se, dass die Beihilfe wettbewerbsverzerrend sein muss. Sie dient vielmehr der Prüfung durch die Kommission, ob die Beihilfe genehmigungsfähig ist. Ein solches Notifizierungsverfahren wurde nach Auskunft des BMF aber im Streitfall nicht durchgeführt.

Mit Beschluss vom 22.5.2025 (Az. V R 22/23) hat der BFH nun dem europäischen Gerichtshof hierzu mehrere Fragen zur Prüfung vorgelegt. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine solche Beihilfe vorliegt und diese möglicherweise auf Grund der besonderen Konstellation in Gestalt der Kooperation mit einer gemeinnützigen Körperschaft gerechtfertigt sein könnte.

Der BFH äußert jedenfalls Bedenken, dass es durch diese Sonderregelung für Service-Gesellschaften zur Bevorzugung solcher Servicekapitalgesellschaften gegenüber Wettbewerbern kommen kann. Bei einer Bejahung der Gemeinnützigkeit einer solchen Servicekapitalgesellschaft kann diese z.B. ihre Leistungen an die nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Stiftung zum ermäßigten Umsatzsteuersatz erbringen, während Wettbewerber dieselben Leistungen nur zum Regelsteuersatz erbringen können. Damit kann die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Erbringung beliebiger marktgängiger Leistungen auf dem Nachfragemarkt steuerbegünstigter Körperschaften als zu Lasten anderer Anbieter wettbewerbsrelevant angesehen werden. So erlaube diese gesetzliche Sonderregelung die Gründung von großen Servicekörperschaften, die „marktgängige“ Leistungen an eine Vielzahl steuerbegünstigter Körperschaften erbringen, was zu erheblichen Wettbewerbsverfälschungen bis hin zur Marktverdrängung von nicht begünstigten Unternehmen führen kann.

Hinweis:

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bleibt nun abzuwarten. Sollte der EuGH entscheiden, dass diese gesetzliche Sonderregelung eine neue Beihilfe darstellt, die wettbewerbsverzerrend wirkt, dürfte die Vorschrift nicht mehr angewendet werden. Servicekörperschaften wie auch die der Stpfl. wäre der Status der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit zu versagen. Für die Praxis bedeutet diese Vorlagefrage eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Der Sache nach bestätigt der BFH die Ansicht der Vorinstanz. Eine Grundlage für das von der FinVerw geforderte doppelte Satzungserfordernis sieht der BFH nicht.